Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 99. Freitags, den 13. November 1840.

Petition an den hohen Regierungsrath des Cantons Zürich *).

Die unterzeichneten Buchhändler und Buchdrucker in der Stadt Zürich, im Gefühl der Unsicherheit des Schutzes, welchen die Gesetzgebung zunächst unsers Cantons dem literarischen Eigenthum bisher gewährte, und der Beeinträchtigung geachteter Schriftsteller und rechtmäßiger Verleger anderer Staaten, welche aus dem hier zur Zeit noch geduldeten Verkaufe von Nachdrücken und Veranstaltung von solchen erwächst, sehen sich veranlaßt, bei der hohen Regierung mit der ehrerbietigen Bitte einzukommen, es möchte Wohldieselbe sich von der Nothwendigkeit eines besondern Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums durch eine einläßliche hierauf bezügliche Prüfung unserer Verhältnisse und derjenigen der uns umgebenden Staaten überzeugen und diejenigen Schritte anbahnen, welche die höchste Landesbehörde veranlassen dürften, diese Lücke auf zweckmäßige Weise auszufüllen, indem eine längere Duldung eines so mangelhaften Rechtszustandes bedauernswerthe Verhältnisse und große Nachtheile für den Buchhandel unsers Cantons und der Schweiz überhaupt hervorrufen könnte.

Zu etwelcher Begründung dieses Wunsches erlauben wir uns Hochdenselben in summarischer Kürze folgende Thatsachen vorzulegen:

In den meisten Staaten Europas, Frankreich, England, Oesterreich, Preußen, Sachsen und auch in den übrigen Bundesstaaten deutscher Zunge hat die Gesetzgebung in den letzten Jahren dem literarischen Eigenthum, unter bestimmten Anordnungen über die Dauer, genügende Sicherheit dargeboten, den Nachdruck und die Verbreitung desselben in den Grenzen ihrer Staaten verboten und durch Uebereinkunft besonders in den deutschen Bundesstaaten das Gegenrecht vollständig erworben, so daß ein in Preußen oder Sachsen gedrucktes Werk weder in Baden noch in Württemberg und vice versa nachgedruckt oder der Nachdruck eines solchen verbreitet werden darf. Die Unterhandlungen dieser Staaten mit Oesterreich sind so weit gediehen, daß auch in kurzer Zeit zwischen diesen Ländern der gleiche Schutz für die literarischen Eigenthumsrechte ins Leben treten wird. Oesterreich hat sogar mit Sardinien und dem Canton Tessin zum Schutze der italienischen Literatur ein solches Concordat abgeschlossen, und die in den Leipziger Börsenverein einverleibten Schweizerischen Buchhändler genießen für ihre Verlagswerke stillschweigend bisher den gleichen Schutz in Sachsen und Preußen, so daß es von der größten Wichtigkeit ist, in der Schweiz und besonders im Canton Zürich diesen Schutz auch für die literarischen Erzeugnisse jener Länder durch die Gesetzgebung festzustellen.

Der Nachdruck hat einzig in Belgien und Holland noch einen Haltpunkt; die französischen Buchhändler und Gelehrten sind aber unabläßig bemüht, durch Negotiationen diesem rechtlosen Zustand abzuhelfen und dieser Gegenstand könnte leicht in den nächsten Sitzungen der französischen Kammer aufs Neue verhandelt werden.

Gar leicht könnte sich ereignen, daß deutsche Nachdrucker, die zuletzt noch in Württemberg ihr verderbliches Gewerbe trieben, sich auf das Gebiet der Eidgenossenschaft begeben, und von da aus, durch die Gesetze nicht gehindert, dasselbe zum Schaden von ganz Deutschland exploitiren könnten; ja es ist schon im Canton Appenzell und Basel-Landschaft theils in diesem Sinne offenkundig gearbeitet und projectirt worden.

Die Folgen der Duldung solchen Eingriffs in das fremde Eigenthum könnten zu Reciprocitäten führen, der Schweize-

*) Den Impuls zu dieser Petition haben die Herren Orell, Füßli u. Comp. in Zürich gegeben. Sprechen wir, indem wir das Ehrenwerthe einer solchen Handlungsweise anerkennen, den Wunsch aus, daß dieser Schritt rechtlich gesinnter Männer nicht ohne den erwünschten Erfolg bleiben möge.

Die Red.